

TEAM STRONACH für ÖSTERREICH
Waldstraße 14, 2522 Oberwaltersdorf

Bericht
über die unabhängige Prüfung des
Rechenschaftsbericht 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	3
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	5
3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht	6

Beilagenverzeichnis

- Rechenschaftsbericht 2017
- Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 16.06.2014 wurden die AAC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und die Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Prüfer des Rechenschaftsberichts der politischen Partei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ für die Jahre 2013 bis 2017 bestellt.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 24.11.2017 der politischen Partei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Partei mit Wirkung zum 31.12.2017 gem. § 18 Abs 1 der Statuten aufzulösen.

Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand, schloss mit uns am 15.3.2018 den Prüfungsvertrag ab den Rechenschaftsbericht gem. § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) des Jahres 2017 zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw. Hindernisgründe gem. § 9 PartG und gem. §§ 271 und 271 a UGB vor.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gem. § 8 Abs 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und haben unsere Prüfung in analoger Anwendung der berufsüblichen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der einschlägigen beruflichen Stellungnahmen, insbesondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem PartG 2012 (KFS/PE 25), durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum vom 15. März 2018 bis 31. Juli 2018 am Sitz der Prüfungsgesellschaften durch. Die Prüfung wurde mit Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Dr. Dieter Ehart, Wirtschaftsprüfer, für die AAC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und Herr Mag. Johannes Marsoner, Wirtschaftsprüfer, für die Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff UGB noch eine prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Partei. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei im Sinne einer Gebarungsprüfung Gegenstand unserer Prüfung.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen 'Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe' einen integrierten Bestandteil bilden (AAB). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und den Prüfern, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Mio. Euro.

1.1. Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient ausschließlich dazu, die Bundespartei beim Nachweis des Rechenschaftsberichts 2017 gemäß PartG 2012 zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an Dritte unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung gegenüber ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung fest. Der Rechenschaftsbericht wurde ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Bundes- und Landesorganisationen entwickelt.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir die internen Kontrollen in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellung der Wahlkampfkosten

Gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Die Partei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ sowie ihre Landesorganisationen haben im Jahr 2017 an keiner Wahl teilgenommen, sodass die diesbezügliche Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung entfällt.

2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inseraten

Der Ausweis der Spenden erfolgt gemäß § 6 PartG 2012 in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht. Im Zuge der Durchführung der Prüfung konnten wir keine gemäß § 7 PartG 2012 auszuweisenden Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten feststellen.

Zu den Prüfungsfeststellungen hinsichtlich persönlich vereinnahmter Spenden der Abgeordneten verweisen wir auf die Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.4. Feststellungen zur Parteienförderung

Gemäß § 4 Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) hat jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 PartG 2012 in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Aufgrund unserer Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass die Partei die unter den Einnahmen ausgewiesenen Fördermittel erhalten hat und diese Fördermittel zur politischen Willensbildung widmungsgemäß verwendet hat.

3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Bundespartei

TEAM STRONACH für ÖSTERREICH

Waldstraße 14
2522 Oberwaltersdorf

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Bundespartei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang mit folgender Einschränkung den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG):

Die Partei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ befindet sich seit Ende des Jahres 2017 in statutengemäßer Auflösung. In dieser Phase der Auflösung bestand kein laufender Kontakt mehr zu den Abgeordneten der Partei. Seitens der Partei wurden daher keine Bestätigungsschreiben an die Abgeordneten versandt. Es kann demzufolge keine Aussage über die Vollständigkeit der Spenden-, Inseraten- und Sponsoringlisten getätigt werden. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte geliefert, dass aus diesem oder einem anderen Bereich unrichtige Darstellungen im Rechenschaftsbericht vorliegen.

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der drei Landesorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen. In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei „TEAM STRO-NACH für ÖSTERREICH“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wien, am 31.7.2018



AAC Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Innsbruck, am 31.7.2018



Marsoner + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Rechenschaftsbericht

Team Stronach für Österreich

für das Jahr 2017

Team Stronach für Österreich
Waldstraße 14
2522 Oberwaltersdorf
info@teamstronach.at

Vorstand:
Frank Stronach
Dr. Ronald Bauer

RECHENSCHAFTSBERICHT
TEAM STRONACH FÜR ÖSTERREICH FÜR DAS JAHR 2017
 Gemäß § 5 PartG, BGBl I 56/2012

1. Berichtsteil - Bundesorganisation einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)	
a. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.919.411,47
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	40.187,71
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	120.368,30
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	0,00
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	804.484,68
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	78.197,39
b. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
1a. Personal	-162.689,60
1b. Fremdleistungen	-140.429,75
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-96.335,82
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-21.201,58
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	-39.827,79
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-111.244,43
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-213.853,34
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-3.529.000,00 *
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	-1.221,59
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12a. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
12b. Spenden an Landesorganisationen	-10.972,02
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	-19.821,90
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-6.664,45
c. Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG	
Die für das Jahr 2017 dem Team Stronach für Österreich zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes wurden gesetzmäßig verwendet.	
d. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbeausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG	
Nationalratswahl am 15.10.2017 Im Jahr 2017 hat das Team Stronach für Österreich an keinen bundesweiten Wahlen teilgenommen.	

* davon € 3,469 Mio. Kreditrückzahlung. Auf weitere € 60 Tsd. wurde im Zuge einer Spende von Frank Stronach verzichtet.



2. Berichtsteil - Landesorganisationen einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

a. Team Stronach für Niederösterreich
i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Mitgliedsbeiträge	226,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.789.512,25
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	500,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	9.003,43
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a Aufnahme von Krediten	0,00
13b Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
1a. Personal	-325.752,44
1b. Fremdleistungen	-5.500,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-43.161,53
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-17.360,52
4. Veranstaltungen	-19.219,32
5. Fuhrpark	-26.382,29
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-2.663,35
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	-345,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-27.804,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-793.512,66
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	-356,32
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-6.558,62
3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs. 3 PartG	

Gemeinderatswahl Waidhofen an der Ybbs am 29.01.2017
Gemeinderatswahl Krems an der Donau am 15.10.2017
Im Jahr 2017 hat das Team Stronach für Niederösterreich an keinen Gemeinderatswahlen teilgenommen.

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden



b. Team Stronach für Steiermark (Rumpfbjahr 01.01.2017 - 01.08.2017)

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	989,19
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a Aufnahme von Krediten	969,90
13b Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
1a. Personal	0,00
1b. Fremdleistungen	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	0,00
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	-264,80
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-219,90
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	-550,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-972,02
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs. 3 PartG	
Gemeinderatswahl Graz am 05.02.2017	
Im Jahr 2017 hat das Team Stronach für Steiermark an keinen Gemeinderatswahlen teilgenommen.	

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden



c. Team Stronach für Burgenland

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	1.330,55
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	11.314,82
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a Aufnahme von Krediten	18.852,00
13b Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00

2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1a. Personal	0,00
1b. Fremdleistungen	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-400,17
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-98,40
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	-282,96
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-12.852,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-10.000,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-281,08

3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs. 3 PartG

Gemeinderatswahlen Burgenland am 01.10.2017

Im Jahr 2017 hat das Team Stronach für Burgenland an keinen Gemeinderatswahlen teilgenommen.

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden

3. Anlagen

a. **Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)**

Team Stronach für Niederösterreich
Team Stronach für Steiermark (bis 01.08.2017)
Team Stronach für Burgenland

Bezirksorganisationen - nicht vorhanden

Gemeindeorganisationen - nicht vorhanden

Wiener Bezirksvertretungen - nicht vorhanden

b. **Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)**

nicht vorhanden

c. **Spendenliste (§ 6 PartG)**

1. Spenden an die politische Partei und Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)

1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen 120.368,30

darin enthalten:

Frank Stronach, Hoffeldstraße 4, 2522 Oberwaltersdorf 60.000,00

Zinsvorteil unverzinsliche Darlehen lt. Schreiben UPTS v. 17.02.2014 (abgegrenzt zum 31.12.2017)

alle Darlehen von Frank Stronach, Hoffeldstraße 4, 2522 Oberwaltersdorf

Zinsvorteil Darlehen 3 vom 28. August 2013 7.582,19

Zinsvorteil Darlehen 4 vom 17. September 2013 52.786,11

1.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen 0,00

1.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen 0,00

1.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. 0,00

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)

2.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen 0,00

2.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen 0,00

2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen 0,00

2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. 0,00

2.5. Gesamtsumme der Spenden von der Bundespartei (Team Stronach für Österreich) 21.307,44

darin enthalten:

alle Spenden von Team Stronach für Österreich, Waldstraße 14, 2522 Oberwaltersdorf

Spende an Team Stronach für Steiermark 972,02

Spende an Team Stronach für Burgenland 10.000,00

Zinsvorteil unverzinsliche Darlehen lt. Schreiben UPTS v. 17.02.2014 (abgegrenzt zum 31.12.17)

alle Darlehen von Team Stronach für Österreich, Waldstraße 14, 2522 Oberwaltersdorf

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Niederösterreich 9.003,43

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Steiermark 17,17

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Burgenland 1.314,82

**3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei
eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z 3 PartG)**

3.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen	0,00
3.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen	0,00
3.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen	0,00
3.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds	0,00

d. Sponsoringliste (§ 7 PartG)

keine Einnahmen aus Sponsoring erhalten

e. Inseratenliste (§ 7 PartG)

keine Einnahmen aus Inseraten erhalten

4. Anlagen - Wahlwerbungsausgaben

keine Ausgaben für Wahlwerbung